



# *Steuern Kompakt*

Slowakei, 2011



Diese Broschüre beruht auf dem Steuerrecht zum 1. Januar 2011. Sie ist nur als allgemeiner Leitfaden zum angeführten Thema vorgesehen und liegt zwangsläufig in verdichteter Form vor. Sie sollte nicht als Grundlage für die Ermittlung der Steuerschuld im Einzelfall dienen. Vor konkreten Handlungen auf Grundlage jeglicher Informationen aus dieser Broschüre sollte stets eine Beratung von Fachleuten in Anspruch genommen werden.



**Todd Bradshaw**  
Leiter der Steuerabteilung

Wir freuen uns, Ihnen hiermit die nach einem Jahr aktualisierte Ausgabe unserer Broschüre „Steuern kompakt“ vorlegen zu können, die einen kurzen Überblick über die im Jahr 2011 geltenden slowakischen steuerlichen Vorschriften vermittelt. Die hier enthaltenen Informationen betreffen die grundlegenden Steuerarten, also die Körperschaft, Einkommen, Umsatz und Verbrauchsteuer sowie Zölle. Zusätzlich haben wir für Sie auch Informationen über Möglichkeiten für staatliche Beihilfen bei Investitionen in der Slowakei mit aufgenommen.

Unser Team, das aus über 60 Steuerexperten besteht, wird Ihre etwaigen spezifischen Fragen jederzeit gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in red ink that reads "Todd Bradshaw". The signature is fluid and cursive, written in a professional style.

# Inhalt

NATÜRLICHE PERSONEN	6
<b>EINKOMMENSTEUER</b>	<b>6</b>
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	6
STEUERLICHER WOHNSITZ	6
<b>In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige</b>	<b>6</b>
<b>In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige</b>	<b>6</b>
STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, STEUERLICHE VERLUSTE	7
STEUERFREIBETRÄGE	7
STEUERREGISTRIERUNG	8
STEUERERKLÄRUNGEN	9
SPENDEN	9
SANKTIONEN	9
<b>KRANKEN- UND SOZIALVERSICHERUNG</b>	<b>10</b>
KRANKENVERSICHERUNG	10
SOZIALVERSICHERUNG	11
<b>GESELLSCHAFTEN</b>	<b>13</b>
<b>KÖRPERSCHAFTSTEUER</b>	<b>13</b>
DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UNTERLIEGENDE SUBJEKTE	13
STEUERSATZ	13
STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE	13
NICHT STEUERBARE EINKÜNFTE	14
STEUERFREIES EINKOMMEN	14
STEUERLICH ABZUGSFÄHIGE POSTEN	14
STEUERLICH NICHT ABZUGSFÄHIGE POSTEN	15
SPENDEN	15

DIVIDENDEN UND SONSTIGE GEWINNANTEILE	15
ZINSEN	16
GESCHÄFTSVORFÄLLE ZWISCHEN NAHE STEHEN-DEN PERSONEN	16
KURSDIFFERENZEN	16
STEUERLICHE VERLUSTE	17
STEUERLICHE ABSCHREIBUNGEN	17
<b>Lineare Abschreibung</b>	18
<b>Beschleunigte Abschreibung</b>	18
UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE	18
<b>WERTPAPIERE</b>	<b>20</b>
VERÄUSSERUNGSGEWINNE	20
BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE	20
EINKÜNFTE AUS WERTPAPIEREN	21
<b>Dividendeneinkünfte</b>	21
<b>Zinseinkünfte</b>	21
<b>KÖRPERSCHAFTSTEUER FÜR AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN</b>	<b>22</b>
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	22
VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG	22
ZWEIGNIEDERLASSUNG EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT	22
BETRIEBSSTÄTTE	23
STEUERABSICHERUNG	23
QUELLENSTEUER	24
BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ENTRICHTUNG DER QUELLEN-STEUER	24

<b>KÖRPERSCHAFTSTEUER</b>	<b>25</b>
VERANLAGUNGSZEITRAUM	25
ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN	25
STEUERENTRICHTUNG	25
BERICHTIGTE STEUERERKLÄRUNG	28
SANKTIONEN	28
STAATLICHE BEIHILFEN UND INVESTITIONSANREIZE IN DER SLOWAKEI	29
<b>Möglichkeiten für den Erhalt einer Förderung aus öffentlichen     Quellen in der Slowakei</b>	<b>29</b>
<b>EU-Fonds</b>	<b>31</b>
<b>In Vorbereitung befindliche Änderungen im Bereich der     Investitionsbeihilfe:</b>	<b>32</b>
<b>SONSTIGE STEUERN</b>	<b>33</b>
<b>UMSATZSTEUER („UST“)</b>	<b>33</b>
UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG	33
RÜCKWIRKENDE UMSATZSTEUERLICHE REGI-STRIERUNG	33
UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT	34
KONSIGNATIONSLAGER	34
UMSATZSTEUERSÄTZE	34
STEUERFREIE LEISTUNGEN	34
VERRECHNUNGSPREISGESTALTUNG	35
FISKALVERTRETER FÜR DIE WARENEINFUHR	35
VORSTEUERABZUG	36
MIT DER UMSATZSTEUER ZUSAMMENHÄNGENDE PFLICHTEN	36
ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG	37

VORSTEUERERSTATTUNG BZW. -VERGÜTUNG	37
Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler	37
Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat	38
Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem Drittland	38
<b>VERBRAUCHSTEUER</b>	<b>39</b>
DER VERBRAUCHSTEUER UNTERLIEGENDE WAREN	39
ZUGELASSENE PERSONEN	39
REGISTRIERUNG	40
ERKLÄRUNGSPFLICHTEN FÜR VERBRAUCHSTEUERN	40
VERBRAUCHSTEUERVERGÜTUNG	40
<b>ZÖLLE</b>	<b>41</b>
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	41
STELLVERTRETUNG	41
ZOLLVERFAHREN	42
ZOLLSCHULD	42
VEREINFACHUNGEN	43
<b>UMWELTABGABEN</b>	<b>44</b>
<b>STEUER AUF EMISSIONSRECHTE</b>	<b>45</b>
<b>KRAFTFAHRZEUGSTEUER</b>	<b>46</b>
<b>IMMOBILIENSTEUER</b>	<b>47</b>
Grundstücksteuer	47
Gebäudesteuer	47
Wohnungsteuer	48
Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen	48
<b>NOTIEREN</b>	<b>49</b>

# NATÜRLICHE PERSONEN

## Einkommensteuer

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- In der Slowakei **unbeschränkt Steuerpflichtige** müssen slowakische Steuer auf ihr Welteinkommen entrichten, wobei Erleichterungen aufgrund von slo-wakischen Gesetzen bzw. aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsab-kommens gewährt werden können.
- In der Slowakei **beschränkt Steuerpflichtige** unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen.
- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Steuersatz beträgt 19%.

### STEUERLICHER WOHSITZ

#### In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige

- Eine natürliche Person wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig betrachtet, wenn:
  - sie über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügt, was durch einen slowakischen Personalausweis (für slowakische Staatsbürger) oder durch eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung (für Ausländer) nachgewiesen werden kann, oder
  - sie sich im Laufe eines Kalenderjahres tatsächlich, entweder ununterbrochen oder in mehreren Zeitabschnitten, mindestens 183 Tage in der Slowakei aufhält.

#### In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige

- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit ihren Einkünften aus slowakischen Quellen. Dies schließt z. B. die folgenden Einkunftsarten ein:
  - Einkünfte aus in der Slowakei ausgeführter nichtselbständiger Arbeit,
  - von einer slowakischen Gesellschaft (bzw. einer slowakischen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft) ausgezahlte Vergütungen für die Ausübung der Funktion des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft,

- Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus technischen oder beratenden Dienstleistungen sowie aus ähnlichen Tätigkeiten, die in der Slowakei ausgeführt werden, und
- Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, dem Verkauf bzw. der Vermietung von in der Slowakei gelegenen Grundvermögen, oder aus Lotteriegewinnen.
- Das Einkommen kann der slowakischen Steuer unterliegen unabhängig davon, ob es in die Slowakei überwiesen wurde oder nicht.

## STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, STEUERLICHE VERLUSTE

- Die Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen setzt sich aus den einzelnen Einkunftsarten (d.h. aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, un-ternehmerischer Tätigkeit und Vermietung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkünften) zusammen.
- Im Allgemeinen sind Aufwendungen, die für die Erzielung, Sicherung und Auf-rechterhaltung von Einnahmen erforderlich sind, steuerlich abzugsfähig. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nur vom Arbeitneh-mer geleistete Pflichtbeiträge zur Kranken- und Sozialversicherung abgezogen werden.
- Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung können mit positi-ven Einkünften aus anderen Einkunftsarten (mit Ausnahme von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden. Wenn insgesamt ein Ver-lust erzielt wurde, kann dieser sieben Jahre vorgetragen und innerhalb dieses Zeitraums mit den meisten steuerpflichtigen Einkünften (mit Ausnahme von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) verrechnet werden.

## STEUERFREIBETRÄGE

Die Steuerfreibeträge können lediglich zur Minderung der aktiven Einkünfte (d.h. der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus unternehmerischer Tätigkeit oder aus einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit) verwendet werden.

### **Persönlicher Steuerfreibetrag**

Anspruch:	jeder Steuerpflichtige		
Jährliche Steuerbemessungsgrundlage:	unter EUR 18.538,00	von EUR 18.538,00 bis zu EUR 32.775,18	über EUR 32.775,18
Persönlicher Steuerfreibetrag:	EUR 3.559,30	progressive Herabsetzung	EUR 0,00

### **Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner**

Anspruch:	Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, der im gemeinsamen Haushalt mit seinem Ehepartner lebt.		
Jährliche Steuerbemessungsgrundlage:	unter EUR 32.775,18	von EUR 32.775,18 bis zu EUR 47.012,37	über EUR 47.012,37
Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner:	positive Differenz zwischen EUR 3.559,30 und dem eigenen Einkommen des Ehepartners	progressive Herabsetzung	EUR 0,00

### **Steuerbonus für unterhaltsberechtigtes Kind**

Anspruch:	Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei für jedes mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind, falls er die Mindeststeuerbemessungsgrundlage erreicht.		
Jährliche Steuerbemessungsgrundlage:	mindestens EUR 1.902,00		
Steuerbonus pro Kind:	monatlich EUR 20,02		

### **Arbeitnehmerbonus**

Anspruch:	Jede natürliche Person, die mindestens sechs Monate im Kalenderjahr beschäftigt war und lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen hat. Der maximale Arbeitnehmerbonus steht ihr zu, wenn sie 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt war.		
Jährliche Steuerbemessungsgrundlage:	von EUR 1.902,00 bis zu EUR 3.804,00	von EUR 3.804,00 bis zu EUR 4.110,05	über EUR 4.110,05
Arbeitnehmerbonus:	EUR 50,36	progressive Herabsetzung	EUR 0,00

## **STEUERREGISTRIERUNG**

- Alle in die Slowakei zur Arbeit entsandten Ausländer müssen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer der slowakischen Steuer unterliegenden Aktivitäten für Einkommensteuerzwecke registriert werden, es sei denn, sie werden in einer slowakischen Lohnbuchhaltung geführt und

haben keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte aus Aktivitäten in der Slowakei.

## STEUERERKLÄRUNGEN

- Im Allgemeinen muss jeder, der der slowakischen Einkommensteuer unterliegt und dessen steuerpflichtige Einkünfte für das Jahr eine bestimmte Höhe überschreiten (für 2011 sind es EUR 1.779,65), eine Einkommensteuererklärung einreichen. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige:
  - nur Einkommen erzielt, für das die Steuer durch Quellensteuer abgegolten ist (z.B. slowakische Bankzinsen),
  - nur Einkommen erzielt, das nicht steuerpflichtig ist, oder
  - keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte als Einkünfte aus nichtselbständiger erzielt und der Arbeitgeber hierfür eine jährliche Lohnsteuerabrechnung erstellt.
- Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung und die Bezahlung der Steuerschuld endet am 31. März des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Einkünfte entstanden sind. Dieser Termin wird automatisch um höchstens 3 Monate verlängert (6 Monate, falls der Steuerpflichtige seine weltweiten Einkünfte in der Slowakei erklärt, die auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten), falls der Steuerpflichtige das zuständige Finanzamt über diese Tatsache vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung, d.h. vor dem 31. März, schriftlich unterrichtet.
- Eheleute müssen getrennte Steuererklärungen einreichen.

## SPENDEN

- Ein Steuerpflichtiger kann bis zu 2% seiner bezahlten Steuerschuld an eine hierfür anerkannte Organisation seiner Wahl spenden, deren Name in einem Formular, das Teil der Einkommensteuererklärung ist, anzugeben ist.

## SANKTIONEN

- Hohe Geldstrafen können auferlegt werden, wenn Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden, oder wenn wesentliche Beträge und Einkommensquellen nicht angegeben werden. Die Geldstrafen werden nach den gleichen Regeln wie für Gesellschaften berechnet.

## Kranken- und Sozialversicherung

Die Slowakei ist verpflichtet, internationale Sozialversicherungsabkommen (einschließlich der EU-Vorschriften und bilateraler Sozialversicherungsabkommen) zu befolgen.

### KRANKENVERSICHERUNG

- Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung müssen im Allgemeinen Personen leisten, die:
  - über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen,
  - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, jedoch in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschafts-raumes oder in der Schweiz versichert sind, und die einen Arbeitsvertrag entweder mit einem slowakischen oder einem ausländischen Arbeitgeber, der in der Slowakei eine Betriebsstätte hat, haben, oder
  - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, jedoch in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschafts-raumes oder in der Schweiz versichert sind, und die einer unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei nachgehen,
  - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, im Ausland (mit Ausnahme der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz) der Krankenversicherung unterliegen und als Geschäftsführer, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Prüfungsausschussmit-glieder in einem slowakischen Unternehmen bzw. Mitglieder eines anderen Selbstverwaltungsorgans einer juristischen Person tätig sind oder als Gesellschafter einer GmbH, Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft oder als Genossenschaftsmitglieder auftreten.
- Folgende Personen mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei sind von der Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen befreit:
  - Personen, die im Ausland angestellt und dort auch versichert sind,
  - Personen, die einer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland nachgehen und dort auch versichert sind,
  - Personen, die sich für mehr als sechs Monate im Ausland aufhalten und in einem anderen Land versichert sind.

- Die regelmäßigen monatlichen Krankenversicherungsbeiträge werden als Vorauszahlungen auf die jährliche Pflicht betrachtet und unterliegen der jährlichen Abrechnung, die bis zum 31. März des nach dem Jahr, für das die Beiträge gezahlt wurden, folgenden Kalenderjahres abzugeben ist.
- Am 1. Januar 2011 ist die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz in Kraft getreten, deren Absicht die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Krankenversicherungsbeiträge mit der Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen war. Unter anderem wurde mit dieser Novelle der Kreis der Einkünfte erweitert, die den Krankenversicherungsbeiträgen unterliegen (z.B. geldwerte Vorteile, Einkünfte aus Dividenden, Einkünfte aus der Vermietung, Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie andere steuerpflichtige Einkünfte).

## SOZIALVERSICHERUNG

- Die slowakische Sozialversicherung umfasst die Renten-, Krankengeld-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Insolvenzversicherung von Arbeitgebern sowie Zuführungen zum Reservefonds.
- Das slowakische Rentenversicherungssystem besteht aus drei Säulen. Die erste und die zweite Säule sind obligatorisch, die dritte ist freiwillig.

	Arbeitnehmeranteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag für 2011 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4%	15,63
Rentenversicherung	4%	119,12
Invaliditätsversicherung	3%	89,34
Arbeitslosenversicherung	1%	29,78
Krankenversicherung	4%	89,34
Garantiefonds	-	-
Reservefonds	-	-
<b>Summe</b>	<b>13,4%</b>	<b>343,21</b>

<b>Arbeitgeberanteil</b>		
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag für 2011 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4%	15,63
Rentenversicherung	14%	416,92
Invaliditätsversicherung	3%	89,34
Arbeitslosenversicherung	1%	29,78
Krankenversicherung	10%	223,35
Garantiefonds	0,25%	2,79
Reservefonds	4,75%	141,45
<b>Summe</b>	<b>34,4%</b>	<b>919,26</b>

- Zusätzlich zu diesen Beiträgen muss der Arbeitgeber Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 0,8% seiner monatlichen Gesamtlohnkosten leisten.
- Am 1. Januar 2011 ist die Novelle zum Sozialversicherungsgesetz in Kraft getreten, deren Absicht auch die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mit der Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen war. Dies bedeutet zum Beispiel, dass jegliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich der Einkünfte, die bis jetzt ausgeschlossen wurden, wie z.B. Abfindung) nun den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen. Eine wichtige Änderung ist ebenfalls die Definition von unregelmäßigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und die Belastung solcher Einkünfte mit Sozialversicherungsabgaben.

# GESELLSCHAFTEN

## Körperschaftsteuer

### DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UNTERLIEGENDE SUBJEKTE

- Eine Gesellschaft wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Slowakei hat. Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der slowakischen Steuer, wobei Erleichterungen oder Freistellungen aufgrund von anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen gewährt werden können.
- Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften werden in der Slowakei grundsätzlich nur mit ihrem Einkommen aus slowakischen Quellen besteuert.
- Es gibt keine Regelungen zur Gruppenbesteuerung. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse von verschiedenen Gesellschaften nicht zusammengefasst werden können und dass jede der slowakischen Besteuerung unterliegende Gesellschaft eine gesonderte Körperschaftsteuererklärung einreichen muss.

### STEUERSATZ

- Der Körperschaftsteuersatz beträgt 19%.

### STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

- Die Steuerbemessungsgrundlage ist grundsätzlich das nach gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Jahresergebnis, welches für Steuerzwecke angepasst wird.
- Wenn ein slowakischer Steuerpflichtiger seinen Jahresabschluss nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) aufstellen muss, wird die Steuerbemessungsgrundlage abgeleitet entweder:
  - vom Buchgewinn nach IFRS vor Steuern, angepasst für Steuerzwecke anhand der vom slowakischen Finanzministerium erlassenen Überleitungsbrücke, oder
  - nach gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsvorschriften (d.h. der Steuerpflichtige hat seine Geschäftsbücher nach slowakischen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften zu führen).

- Zweigniederlassungen und Betriebsstätten können mit den Steuerbehörden eine alternative Gewinnermittlungsmethode für die Berechnung ihrer slowakischen Steuerpflicht vereinbaren, wenn die Anwendung der Standardmethode unpraktikabel ist.

## NICHT STEUERBARE EINKÜNFTE

Die folgenden Einkünfte sind nicht steuerbar:

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet wurden,
- an Anteilseigner ausbezahlte Liquidationsüberschüsse und Ausgleichsbeträge, auf welche die Anteilseigner nach dem 1. Januar 2004 Anspruch haben,
- Einkommen aus Erbschaften oder Schenkungen,
- Einkommen aus dem Erwerb neuer Aktien infolge einer Kapitalerhöhung aus thesaurierten Gewinnen (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) oder aus dem Aktienaustausch bei Verschmelzungen bzw. Spaltungen.

## STEUERFREIES EINKOMMEN

Steuerfreies Einkommen umfasst:

- Zinsen und bestimmte sonstige Bezüge aus gewährten Darlehen und Ausleihungen, Anleihen usw., die von in der Slowakei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen an nahe stehende Unternehmen und Personen in der EU ausgezahlt werden, die Nutzungsberechtigte (wirtschaftliche Eigentümer) von diesem Einkommen sind, sofern gewisse Beziehungen zwischen diesen Subjekten während einer Periode von mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Bezüge existiert haben,
- die an nahe stehende Unternehmen und Personen innerhalb der EU ausgezahlten Lizenzgebühren, falls diese Subjekte auch wirtschaftliche Eigentümer dieses Einkommens sind, sofern gewisse Beziehungen zwischen diesen Subjekten während einer Periode von mindestens zwei Jahren vor dem Datum der Lizenzzahlungen existiert haben.

## STEUERLICH ABZUGSFÄHIGE POSTEN

- Im Allgemeinen sind solche Posten von der Steuer absetzbar, die dem Steuerpflichtigen zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung seines steuerpflichtigen Einkommens entstehen. Diverse Dokumente, wie Belege und Rechnungen, müssen aufbewahrt werden, um die steuerliche

Abzugsfähigkeit belegen zu können. Während einer steuerlichen Betriebsprüfung kann eine slowakische Übersetzung dieser Dokumente angefordert werden.

### **Aufwendungen und Erträge, die erst mit deren Zahlung steuerlich zu berücksichtigen sind**

- Vertragsstrafen und Verzugszinsen, mit Ausnahme von Verzugszinsen, die an Banken ausgezahlt und von Banken empfangen werden, sind erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung von der Steuer absetzbar bzw. erst bei tatsächlichem Erhalt zu versteuern.
- An natürliche Personen ausgezahlte Mieten und Provisionen sind ebenfalls erst bei Zahlung steuerlich abzugsfähig.

### **STEUERLICH NICHT ABZUGSFÄHIGE POSTEN**

- Das Ertragsteuergesetz schränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewissen Aufwendungen ein. Grundsätzlich betrifft dies Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von steuerpflichtigem Einkommen verbunden sind.

### **SPENDEN**

- Ein Steuerpflichtiger kann bis zu 2% seiner bezahlten Steuerschuld an hierfür anerkannte Organisationen seiner Wahl spenden, deren Namen in einem Formular, das Teil der Körperschaftsteuererklärung ist, anzugeben sind, falls er bis zum Stichtag für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung eigene Finanzmittel von mindestens 0,5% der bezahlten Steuer für von ihm gewählte gemeinnützige Organisationen gespendet hat. Sofern der Steuerpflichtige die Bedingung einer solchen Spende nicht erfüllt hat, kann er in seiner Körperschaftsteuererklärung lediglich 1,5% der bezahlten Steuer für von ihm spezifizierte empfangsberechtigte Organisationen spenden. Im Gesetz sind für die Folgejahre eine allmähliche Herabsetzung dieses Prozentsatzes und die Einführung weiterer Bedingungen festgelegt.

### **DIVIDENDEN UND SONSTIGE GEWINNANTEILE**

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, werden in der Slowakei nicht mehr besteuert. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Empfänger oder die gewährende Gesellschaft in der EU ansässig ist und unabhängig von der Höhe des Anteils an der ausschüttenden Gesellschaft.

## ZINSEN

- Zinsen, einschließlich Zinsen aus Darlehen und Ausleihungen von ausländischen nahe stehenden Unternehmen und Personen, sind normalerweise in voller Höhe steuerlich abzugsfähig, wobei die Verrechnungspreisregeln befolgt werden müssen.
- Zinszahlungen von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen an beschränkt Steuerpflichtige unterliegen einer nationalen Quellensteuer von 19%. Diese Quellensteuer kann durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen bzw. durch die EU-Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren, die in das slowakische Steuerrecht aufgenommen wurde, gemindert werden.

## GESCHÄFTSVORFÄLLE ZWISCHEN NAHE STEHENDEN PERSONEN

- Preise zwischen einer slowakischen Gesellschaft und ihren ausländischen nahe stehenden Personen müssen für Zwecke der Körperschaftsteuer zu einem üblichen Marktpreis (Fremdvergleichsgrundsatz) festgesetzt werden.
- Eine nahe stehende (natürliche oder juristische) Person ist definiert als ein Verwandter oder eine wirtschaftlich, persönlich oder anderweitig verbundene Person (diese Verbindung entsteht, wenn die Personen eine geschäftliche Beziehung nur mit dem Ziel der Senkung der Steuerbemessungsgrundlage eingegangen sind).
- Die Finanzbehörden können die Steuerbemessungsgrundlage anpassen und Geldstrafen auferlegen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Preise für Transaktionen zwischen einer slowakischen und einer ausländischen nahe stehenden Person dem Fremdvergleich nicht standhalten und dadurch die Steuerbemessungsgrundlage der slowakischen Gesellschaft vermindert wurde.
- Steuerpflichtige, welche nach IFRS bilanzieren, müssen eine Dokumentation zu den Verrechnungspreisen im spezifisch vorgeschriebenen Umfang führen.

## KURSDIFFERENZEN

- Ergebniswirksam gebuchte Kursdifferenzen, die aus der Neubewertung von ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum handelsrechtlichen Abschlussstichtag entstehen, werden normalerweise als steuerpflichtig bzw. steuerlich abzugsfähig in Übereinstimmung

mit ihrer bilanziellen Behandlung beurteilt. Sie können jedoch von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist seiner Informationspflicht gegenüber dem Finanzamt nachkommt.

## STEUERLICHE VERLUSTE

- Ein Steuerpflichtiger kann seinen steuerlichen Verlust über höchstens fünf (falls bis zum 31. Dezember 2009 ausgewiesen) bzw. sieben (falls nach dem 31. Dezember 2009 ausgewiesen) aufeinander folgende Veranlagungszeiträume geltend machen, beginnend mit dem Jahr, welches dem Verlustjahr unmittelbar folgt. Der steuerliche Verlust jedes Jahres ist getrennt zu betrachten und kann innerhalb seines eigenen fünf- bzw. siebenjährigen Nutzungszeitraums geltend gemacht werden.

## STEUERLICHE ABSCHREIBUNGEN

- Steuerliche Abschreibungen werden grundsätzlich auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen vorgenommen.
- Die steuerliche Abschreibung immaterieller Vermögensgegenstände ist mit der handelsrechtlichen Abschreibung identisch.
- Einige Arten von Vermögensgegenständen, wie z.B. Grundstücke, Kunstwerke und nationale Denkmäler, sind von der Abschreibung ausgeschlossen.
- Sachanlagen werden wie folgt in steuerliche Abschreibungsgruppen eingeteilt, denen unterschiedliche steuerliche Abschreibungszeiträume zugeordnet sind:

Abschreibungsgruppe	Abschreibungsdauer (Jahre)	Beispiele
1	4	Kraftfahrzeuge, Büromaschinen und Computer
2	6	Maschinen, Kühl- und Gefrieranlagen, einige Produktionsmaschinen und -anlagen
3	12	Vorgefertigte Gebäude aus Metall, Turbinen, Klimaanlage, Aufzüge, Ofen
4	20	Gebäude und Bauten

- Aus Gebäuden und Bauten können unter bestimmten Bedingungen einige ihrer Komponenten zur separaten steuerlichen Abschreibung ausgegliedert werden.
- Ein Vermögensgegenstand muss nicht jedes Jahr abgeschrieben werden. Die steuerliche Abschreibung kann ohne Verlust des insgesamt zur Verfügung stehenden Abschreibungsvolumens in einem beliebigen Jahr unterbrochen und in einem späteren Jahr fortgeführt werden.
- Ein Leasingnehmer kann ein mittels Finanzierungsleasings erworbenes Sachanlagevermögen während der Leasingdauer abschreiben.
- Für die meisten Wirtschaftsgüter kann sich der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die lineare oder beschleunigte Abschreibung in Übereinstimmung mit den folgenden Tabellen anwendet:

### Lineare Abschreibung

Abschreibungsgruppe	Jährliche Abschreibung
1	1/4
2	1/6
3	1/12
4	1/20

### Beschleunigte Abschreibung

Abschreibungsgruppe	Koeffizient der beschleunigten Abschreibung		
	Erstes Jahr	Folgejahre	Für den erhöhten Restwert
1	4	5	4
2	6	7	6
3	12	13	12
4	20	21	20

### UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE

- Bei Sacheinlagen auf das gezeichnete Kapital der Gesellschaft oder bei Verschmelzungen (durch Aufnahme oder Neugründung) und Spaltungen von Handelsgesellschaften ermöglicht das slowakische Steuerrecht zwei alternative steuerliche Behandlungen dieser Transaktionen. Jede Alternative bedeutet eine spezifische administrative Belastung für die beteiligten Parteien.

- **Alternative Nr. 1: Erhöhung der Steuerwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**
  - Die Bewertungsdifferenz aus der Neubewertung der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Marktwert ist für höchstens sieben Jahre Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage des Einlegers (bei einer Sacheinlage) oder des Rechtsnachfolgers (bei Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung oder bei Spaltung).
  - Der Erwerber der Einlage bzw. der Rechtsnachfolger (bei Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung oder bei Spaltung) übernimmt gleichzeitig für steuerliche Zwecke die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Marktwert.
  - Ein etwaiger, durch Verschmelzung, Spaltung oder Sacheinlage angeschaffter Firmenwert/negativer Firmenwert wird in die Steuerbemessungsgrundlage des Rechtsnachfolgers oder Empfängers der Einlage für höchstens sieben Besteuerungszeiträume (mindestens ein Siebentel im Jahr) mit einbezogen.
- **Alternative Nr. 2: Beibehalten der ursprünglichen Steuerwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**
  - Die aus Sacheinlagen oder Verschmelzungen bzw. Spaltungen resultierenden Bewertungsdifferenzen werden in die Steuerbemessungsgrundlage nicht mit einbezogen.
  - Der Erwerber der Einlage bzw. der Rechtsnachfolger behält die ursprünglichen Steuerwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Einlegers bzw. der ohne Liquidation erlöschenden Gesellschaft.
  - Ein etwaiger, durch Verschmelzung, Spaltung oder Sacheinlage angeschaffter Firmenwert/negativer Firmenwert wird in die Steuerbemessungsgrundlage nicht mit einbezogen.
- Der Käufer hat einen etwaigen, durch Erwerb eines Gesamt- oder Teilbetriebs angeschafften Firmenwert/negativen Firmenwert in die Steuerbemessungsgrundlage für höchstens sieben Besteuerungszeiträume mit einzubeziehen.

# Wertpapiere

## VERÄUSSERUNGSGEWINNE

- Der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren ist Teil der Körperschafts-teuerbemessungsgrundlage.
- Ein Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren ist nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen oder für bestimmte Steuerpflichtige steuerlich abzugsfähig.
- Die mit Derivat-Geschäften zusammenhängenden Gesamtkosten sind lediglich bis zur Höhe der in demselben Besteuerungszeitraum erzielten Gesamteinnahmen aus diesen Derivaten steuerlich abzugsfähig. Die Kosten, die mit Sicherungs- oder Handelsderivaten zusammenhängen, die von Steuerpflichtigen, die eine von staatlichen Behörden herausgegebene Lizenz für den Wertpapierhandel besitzen, oder von Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaften gehalten werden, sind jedoch in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.
- Die meisten Arten von Wertpapieren und Derivaten müssen jährlich zu ihrem Marktwert neu bewertet werden. Die erfolgswirksam erfassten Neubewertungsdifferenzen werden generell in die Steuerbemessungsgrundlage mit einbezogen.

## BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

- Sofern ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen keine andere Vorgehensweise vorsieht, wird das Einkommen eines in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen
  - aus der Veräußerung von von einem slowakischen Unternehmen emittierten Wertpapieren, welches von einem in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen oder der slowakischen Betriebsstätte eines in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, oder
  - aus der Übertragung der in der Slowakei registrierten Vermögensrechte oder des Geschäftsanteils an einer Handelsgesellschaft bzw. eines Mitgliedsanteils an einer slowakischen Genossenschaft,

als Einkommen aus slowakischen Quellen betrachtet, das in der Slowakei zu besteuern ist.

## EINKÜNFTE AUS WERTPAPIEREN

### Dividendeneinkünfte

- Liquidationsüberschüsse, Ausgleichszahlungen an Anteilseigner, Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus den in 2004 und später erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, unterliegen nicht der slowakischen Körperschaftsteuer.

### Zinseinkünfte

- Zinseinkünfte unterliegen in der Slowakei einer Steuer von 19%. Wenn Zinsen an in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, ist dieses Einkommen Teil der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage. Wenn Zinsen aus slowakischen Quellen an in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, unterliegt dieses Einkommen der Quellensteuer von 19% oder einem niedrigeren Satz laut einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen.
- Nachdem die Slowakei die EU-Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in ihr Steuerrecht eingearbeitet hat, sind Zinsen, die eine in der Slowakei unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft an verbundene Unternehmen innerhalb der EU zahlt, von der slowakischen Quellensteuer befreit. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Zinsen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Einkünfte ist und die betreffenden Gesellschaften seit mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Zinsen verbundene Unternehmen (wie im Gesetz definiert) waren.

# Körperschaftsteuer für ausländische Gesellschaften

## ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Ausländische Gesellschaften unterliegen grundsätzlich der slowakischen Steuer mit ihrem in der Slowakei erzielten Einkommen.
- Ausländische Gesellschaften unterliegen der slowakischen Besteuerung durch Errichtung einer Betriebsstätte oder durch Erzielung von Einkünften aus slowakischen Quellen, für welche Quellensteuer bzw. eine Steuerabsicherung ein-zubehalten ist.

## VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung

- Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann die mehrfache Besteuerung von Einkünften aus der Slowakei für Gesellschaften mit Sitz im Ausland gänzlich oder teilweise aufheben.

## ZWEIGNIEDERLASSUNG EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

- Eine slowakische Zweigniederlassung muss im slowakischen Handelsregister eingetragen werden.
- Die Zweigniederlassung kann eine Handels- oder eine andere, nicht unternehmerische Tätigkeit ausüben.
- Die Steuerbemessungsgrundlage einer Handelsniederlassung einer ausländischen Gesellschaft darf nicht niedriger sein als die einer unabhängigen Partei (z.B. einer slowakischen Gesellschaft) bei Ausführung von ähnlichen Tätigkeiten unter ähnlichen Bedingungen.
- Der Gründer einer Zweigniederlassung hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Steuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft und hat die slowakischen Bilanzierungsvorschriften zu befolgen.

## BETRIEBSSTÄTTE

- Eine Betriebsstätte muss im slowakischen Handelsregister nicht unbedingt eingetragen sein; die ausländische Gesellschaft, der eine Betriebsstätte in der Slowakei entsteht, ist jedoch in der Slowakei ein eigenes Besteuerungsobjekt.
- Sie wird hauptsächlich wie folgt begründet:
  - durch einen festen Ort bzw. eine feste Einrichtung, die entweder ständig oder wiederholt genutzt wird und mittels derer die ausländische Gesellschaft Geschäftstätigkeiten in der Slowakei ausübt (ein fester Ort entsteht auch dann, wenn die ausländische Gesellschaft in der Slowakei einmalige Dienstleistungen über insgesamt mehr als sechs Monate während eines beliebigen Zeitraums von 12 Monaten erbringt), oder
  - durch eine Person, die im Namen einer ausländischen Gesellschaft handelt und wiederholt Verträge in deren Namen abschließt oder Details über Verträge aushandelt.
- Die Bedingungen für die Begründung einer Betriebsstätte können durch ein Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert werden.
- Die ausländische Gesellschaft, der in der Slowakei eine Betriebsstätte entsteht, hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Körperschaftsteuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft.

## STEUERABSICHERUNG

- Natürliche oder juristische Personen müssen grundsätzlich Steuern von bestimmten Zahlungen an ausländische Steuerpflichtige einbehalten, außer wenn diese in der EU ansässig sind.
- In solchen Fällen muss der Steuerpflichtige bei Bezahlung, Überweisung oder Gutschrift eines Betrags an eine nicht in der EU ansässige Person eine 19%-ige Steuerabsicherung einbehalten, sofern diese Einkünfte laut einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung nicht befreit sind.
- Die Steuerabsicherung wird wie eine Steuervorauszahlung behandelt.

## QUELLENSTEUER

- Die folgenden Zahlungen unterliegen der Quellensteuer, wenn sie von slowakischen Gesellschaften an ausländische Personen getätigt werden (ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen kann jedoch den Steuersatz senken):

Gebühren für die in der Slowakei erbrachten Dienstleistungen (einschließlich Managementgebühren)	19%
Lizenzgebühren*	19%
Zinsen auf Darlehen und Einlagen*	19%
Miete für bewegliches Anlagevermögen	19%

\* Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus den in 2004 und später erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, unterliegen nicht der Quellensteuer.
- Bestimmte Steuerpflichtige (meistens die in den EU-Mitgliedsstaaten unbeschränkt Steuerpflichtigen) können die aus einigen Einkunftsarten einbehaltene Quellensteuer als eine Steuervorauszahlung betrachten und diese in ihrer Körperschaftsteuererklärung abziehen.

## BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ENTRICHTUNG DER QUELLEN-STEUER

- Auf Antrag stellt das Finanzamt eine Bescheinigung über die entrichtete Quellensteuer aus.

# Körperschaftsteuer

## VERANLAGUNGSZEITRAUM

- Der Veranlagungszeitraum kann Folgender sein:
  - ein Kalenderjahr, oder
  - ein Wirtschaftsjahr (12 aufeinander folgende Monate).
- Sonderregelungen gelten für die Liquidation, die Auflösung ohne Liquidation, die Insolvenz und in einigen Fällen auch für die Änderung der Rechtsform des Steuerpflichtigen.
- Über die Umstellung des Veranlagungszeitraums von einem Kalenderjahr auf ein abweichendes zwölfmonatiges Wirtschaftsjahr muss der Steuerpflichtige das Finanzamt informieren.

## ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

- Körperschaftsteuererklärungen müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums abgegeben werden.
- Der Steuerpflichtige kann die ordnungsgemäße Abgabefrist um weitere drei Monate (bzw. sechs Monate, wenn seine Einkünfte auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten) verlängern, wenn er darüber das Finanzamt innerhalb der ordnungsgemäßen Abgabefrist schriftlich informiert.

## STEUERENTRICHTUNG

- Die ausstehende Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum ist innerhalb der ordnungsgemäßen oder verlängerten Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung fällig.
- Eine Gesellschaft muss ebenfalls Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, wenn ihre letzte festgesetzte Steuerschuld EUR 1.659,70 überschritten hat.
- Steuervorauszahlungen sind wie folgt zu entrichten:
  - vierteljährlich (1/4 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld zwischen EUR 1.659,70 und EUR 16.596,96 lag; oder
  - monatlich (1/12 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld den Betrag von EUR 16.596,96 überschritten hat.



Natália Fialová, Tomáš Vavrák, Lenka Bartoňová, Renato Pellegrini,  
Rastislava Krajčovičová, Dana Ferenčíková, Alexandra Jašicová,  
Dagmar Haklová



Todd Bradshaw, Zuzana Maronová, Christiana Serugová, Valéria Kadášová,  
Viera Hudečková, Oldrich Vaňous, Mária Malovcová

- Die aus bestimmten Einkunftsarten (z.B. Bankzinsen) einbehaltene Quellensteuer gilt seit 2011 als endgültig und kann nicht als eine Steuervorauszahlung betrachtet werden.

## BERICHTIGTE STEUERERKLÄRUNG

- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in der Steuererklärung entdeckt, der zu einer höheren Steuerschuld oder einem niedrigeren steuerlichen Verlust führt, muss er innerhalb eines Monats nach dem Monat, in dem der Irrtum entdeckt wurde, eine berichtigte Steuererklärung einreichen. Jegliche zusätzliche Steuer muss innerhalb dieses Zeitraums bezahlt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler zu seinen Gunsten in einer bereits ein-gereichten Steuererklärung entdeckt, kann er unter gewissen Bedingungen eine berichtigte Steuererklärung einreichen.

## SANKTIONEN

- Steuerpflichtige müssen Geldstrafen bezahlen, wenn:
  - die Steuer in einer berichtigten Steuererklärung, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, erhöht wurde, oder
  - das Finanzamt infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung zusätzliche Steuern auferlegt hat.
- Das Finanzamt setzt eine Geldstrafe fest, die das 3-fache des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (mindestens jedoch 10%), multipliziert mit der Differenz aus der in der Steuererklärung berechneten und der vom Finanzamt festgesetzten Steuer, beträgt. Wenn die zusätzliche Steuer in einer berichtigten Steuererklärung entsteht, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, wird diese Strafe auf die Hälfte herabgesetzt.
- Wenn anderen nicht monetären Pflichten nicht nachgekommen wird, kann dies Geldstrafen zur Folge haben, die mehr als einmal und bis zu einer Summe von insgesamt EUR 66.380 auferlegt werden können.
- Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht rechtzeitig einreicht, wird eine Geldstrafe von bis zu EUR 16.596,95 festgesetzt.
- Zusätzlich zu Geldstrafen kann das Finanzamt für jeden Tag der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des 4-fachen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (mindestens jedoch 15%), multipliziert mit dem Betrag der über-fälligen Steuer, festsetzen.

## STAATLICHE BEIHILFEN UND INVESTITIONSANREIZE IN DER SLOWAKEI

### Möglichkeiten für den Erhalt einer Förderung aus öffentlichen Quellen in der Slowakei

- Nach dem geltenden slowakischen Investitionsbeihilfegesetz stehen Investitionsanreize für Projekte in folgenden Bereichen zur Verfügung:
  - Industrieproduktion,
  - Technologiezentren,
  - Dienstleistungszentren, und
  - Tourismus.
- Im Rahmen der staatlichen Beihilfen können folgende Formen von Investitionsanreizen gewährt werden:
  - Barzuschüsse für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen,
  - Körperschaftsteuerbegünstigung,
  - Zuschuss für die Schaffung neuer Arbeitsplätze, und
  - Übertragung bzw. Tausch von Immobilien mit Preisnachlass.
- Grundlegende Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit Investitionsanreize beantragt werden können:
  - 1) Errichtung eines neuen Betriebs, Erweiterung oder Modernisierung eines bestehenden Betriebs bzw. Kauf eines Betriebs,
  - 2) Minimale Investitionskosten, deren Höhe von der Art der Investition und der Arbeitslosenrate in der Region, in der das Projekt realisiert werden soll, abhängig ist,
  - 3) Mindestens 25% des Gesamtwerts der förderfähigen Ausgaben für die Investition müssen aus anderen Finanzquellen des Investors (einschließlich Bankdarlehen) finanziert werden,
  - 4) Projektarbeiten können erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des slowakischen Wirtschaftsministeriums beginnen, dass das Projekt vorläufig die Bedingungen für die Gewährung der Investitionsanreize erfüllt.

- Die maximale Höhe der zur Verfügung stehenden staatlichen Beihilfen für ein konkretes Projekt hängt von der Region ab, in der das Projekt durchgeführt werden soll, wobei die höchsten Beihilfen für die Mittel- und Ostslowakei bestimmt sind. Für Projekte in der Region Bratislava stehen keine Investitionsanreize zur Verfügung.



	Mittelunternehmen	Kleinunternehmen
■ 0% der förderfähigen Investitionsausgaben	+ 0%	+ 0%
■ 40% der förderfähigen Investitionsausgaben	+ 10%	+ 20%
■ 50% der förderfähigen Investitionsausgaben	+ 10%	+ 20%

- Formen von Investitionsanreizen, die nach dem geltenden Gesetz über Anreize für Forschung und Entwicklung gewährt werden können:
  - Zuschüsse aus dem Staatshaushalt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, sowie
  - Ertragsteuerbegünstigung – um die im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts aufgewandten Mittel.
- Folgende Projekte können durch Investitionsanreize gefördert werden:
  - Projekt der Grundlagenforschung,
  - Projekt der experimentalen Entwicklung,
  - Projekt der Zweckforschung,

- Studien über die technische Durchführbarkeit von Projekten der Zweckforschung und experimentalen Entwicklung,
- Projekt des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums, sowie
- Projekt der vorübergehenden Einstellung von hochqualifizierten Forschungs- und Entwicklungsmitarbeitern.

## **EU-Fonds**

- Neben staatlichen Beihilfen gibt es ebenfalls eine Unterstützung seitens der EU für den Zeitraum von 2007 bis 2013. Dies sind die wichtigsten Förderungsgebiete:
  - Wissensökonomie
  - Infrastruktur und regionale Zugänglichkeit
  - Humankapital
- Strategien, Prioritäten und Ziele der Förderung aus den EU-Fonds wurden für die folgenden 11 Programme verwirklicht, im Rahmen welcher ein finanzieller, nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss anhand der von öffentlichen Institutionen veröffentlichten Aufforderungen beantragt werden kann:

---

1. Regionalentwicklung

---

2. Umwelt

---

3. Transportwesen

---

4. Erhöhung der Zugänglichkeit von Informationen für die Öffentlichkeit

---

5. Forschung und Entwicklung

---

6. Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum

---

7. Bildung

---

8. Beschäftigung und soziale Eingliederung

---

9. Gesundheitsfürsorge

---

10. Technische Unterstützung

---

11. Region Bratislava

---

## **In Vorbereitung befindliche Änderungen im Bereich der Investitionsbeihilfe:**

Während des Jahres 2011 können folgende Änderungen im Bereich der Investitionsbeihilfe in Kraft treten:

- Herabsetzung der Mindesthöhe der erworbenen neuen Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte,
- Möglichkeit des Erwerbs von Sachanlagen auch von wirtschaftlich und persönlich verbundenen Personen
- einfachere Ankündigung der Änderungen der Parameter eines Investitionsprojekts,
- Die Investitionsbeihilfeempfänger könnten eine weitere Investitionsbeihilfe für ein neues Investitionsvorhaben erst dann beantragen, wenn ihr voriges Investitionsvorhaben beendet ist und die vorige genehmigte Investitionsbeihilfe voll ausgenutzt wurde. Würden sie noch eine vorige Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen, sollten sie diese völlig ausnutzen und erst dann mit der Inanspruchnahme der neuen genehmigten Steuerbegünstigung beginnen. Alternativ könnten sie sich entscheiden, auf die Inanspruchnahme der vorigen Steuerbegünstigung zu Gunsten der neuen, bereits genehmigten Steuerbegünstigung zu verzichten.
- die Verlängerung des Anspruchs auf eine Steuerbegünstigung von fünf auf zehn aufeinanderfolgende Besteuerungszeiträume.

# SONSTIGE STEUERN

## Umsatzsteuer („USt“)

### UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG

- Die umsatzsteuerliche Registrierungsschwelle für Steuersubjekte mit Sitz, Geschäftseinrichtung oder Betriebsstätte in der Slowakei liegt bei einem Umsatz von EUR 49.790 innerhalb der vorangegangenen 12 Kalendermonate. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung.
- Ein ausländischer Unternehmer (eine steuerpflichtige Person, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte hat) hat sich für Zwecke der USt noch vor Durchführung der in der Slowakei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten zu registrieren.
- Ein ausländischer Unternehmer, der Versandungslieferungen in der Slowakei an Personen tätigt, die für slowakische USt nicht registriert sind, hat sich für Zwecke der USt zu registrieren, falls der Gesamtwert der gelieferten Waren in einem Kalenderjahr EUR 35.000 erreicht.
- Jede steuerpflichtige Person, die kein Umsatzsteuerzahler ist, hat in einigen Fällen mittels der USt-Registrierung eine Nummer für die Steuerzahlungen bzw. den Ausweis von erbrachten Leistungen einzuholen.

### RÜCKWIRKENDE UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG

- Eine rückwirkende umsatzsteuerliche Registrierung ist seit dem 1. April 2009 zugelassen; sie ist jedoch nur für Umsatzsteuerpflichtige möglich, die sich für Zwecke der USt am oder nach dem 1. April 2009 hätten registrieren sollen.
- In diesem Fall haben die Umsatzsteuerzahler die Möglichkeit, die Vorsteuer für Perioden vor der verspäteten Beantragung der USt-Registrierung unter bestimmten Bedingungen geltend zu machen, sind aber gleichzeitig verpflichtet, die Umsatzsteuer aus Lieferungen und Leistungen zu bezahlen, die während der Periode, in der sie hätten registriert werden sollen, getätigt bzw. erbracht wurden.
- Die slowakischen Steuerbehörden haben ebenfalls die Möglichkeit, die Unternehmen automatisch rückwirkend zu registrieren, wenn sie feststellen, dass diese früher hätten registriert werden sollen.

## UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT

- Seit dem 1. April 2009 ist in der Slowakei die umsatzsteuerliche Organschaft eingeführt. Wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch verbundene Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei können somit für umsatzsteuerliche Zwecke als ein Umsatzsteuerzahler auftreten. Interne Geschäftsvorfälle zwischen den Gesellschaften, welche die umsatzsteuerliche Organschaft bilden, werden daher nicht als steuerbare Transaktionen betrachtet.

## KONSIGNATIONSLAGER

- Ein vereinfachtes Verfahren für Konsignationslager findet Anwendung, wenn ein für Umsatzsteuerzwecke in einem EU-Mitgliedsstaat (mit Ausnahme der Slowakei) registrierter ausländischer Lieferant seine eigenen Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in ein inländisches Lager versetzt, um sie an einen einzigen anderen slowakischen Umsatzsteuerzahler zu liefern. Wenn der ausländische Lieferant sämtliche im slowakischen Umsatzsteuergesetz festgelegten Anforderungen für die Anwendung des für Konsignationslager geltenden Verfahrens erfüllt, muss er sich nicht für slowakische Umsatzsteuerzwecke registrieren. In diesem Fall muss der Kunde, dem die Waren geliefert wurden, die USt aus dem Warenerwerb entrichten.

## UMSATZSTEUERSÄTZE

- Der übliche Umsatzsteuersatz von 20% gilt für die meisten Waren und Dienstleistungen. Der ermäßigte Steuersatz von 10% wird auf pharmazeutische Erzeugnisse, einige medizinische Hilfsmittel abhängig vom Warencode (wie im Anhang 7 des slowakischen Umsatzsteuergesetzes aufgeführt) sowie auf Bücher und einige ähnliche Produkte angewendet.

## STEUERFREIE LEISTUNGEN

- Steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beinhalten z.B. Postleistungen, Finanz- und Versicherungsleistungen, Bildung und Erziehung, Leistungen von Rundfunk und Fernsehen, Gesundheits- und Sozialleistungen, die Übertragung und Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen) und das Betreiben von Lotterien und ähnlichen Dienstleistungen.
- Steuerfreie Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug umfassen insbesondere:

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
  - Finanz- und Versicherungsleistungen außerhalb der EU,
  - Dreiecksgeschäfte,
  - Personenbeförderungen in gewissen Fällen, sowie
  - die Ausfuhr von Waren in Länder außerhalb der EU.
- Der Verkauf von Bauland ist nicht umsatzsteuerfrei. Der Verkauf von Gebäuden einschließlich des Grundstücks, auf dem sie stehen, mehr als fünf Jahre nach der Bauabnahme bzw. erstmaliger Nutzung ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann sich jedoch entscheiden, dass diese Lieferung nicht umsatzsteuerfrei sein wird. Die Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Parkplätze) ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann bei der Vermietung eines Gebäudes an einen anderen umsatzsteuerlich registrierten Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

## VERRECHNUNGSPREISGESTALTUNG

- Ab 1. Januar 2010 wurde in der Slowakei die Verrechnungspreisgestaltung für Zwecke der USt eingeführt. Sie findet Anwendung bei Warenlieferungen oder Leistungserbringungen an Personen mit Sonderbeziehung zum Steuerpflichtigen (z.B. an Konzerngesellschaften oder Mitarbeiter), wobei der vom slowakischen Steuerpflichtigen geforderte Gegenwert niedriger ist als der Marktwert. Diese Regeln gelten nur dann, wenn der Empfänger entweder kein slowakischer Steuerpflichtiger oder ein Steuerpflichtiger ist, der bei Warenlieferungen oder Leistungserbringungen kein Recht auf Vorsteuerabzug in voller Höhe hat. In diesem Fall entspricht die Steuerbemessungsgrundlage dem Marktwert.

## FISKALVERTRETER FÜR DIE WARENEINFUHR

- Die Einfuhr von Waren in die Slowakei, die aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat (= Drittland) geliefert oder versendet werden und bei denen die Lieferung oder Versendung in einem anderen EU-Land als der Slowakei endet, kann unter gewissen Voraussetzungen von der USt befreit sein.
- Wenn der Importeur eine ausländische Person ist, die kein slowakischer Umsatzsteuerzahler ist, kann er bei der Einfuhr unter gewissen Umständen einen Fiskalvertreter nutzen. Der Importeur muss sich dann für Zwecke der slowakischen Umsatzsteuer nicht registrieren und der Fiskalvertreter wird die USt-Befreiung bei der Einfuhr im Namen des ausländischen Importeurs geltend machen.

## VORSTEUERABZUG

- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer abziehen, die mit einer bezogenen steuerpflichtigen Leistung zusammenhängt, welche er für seine eigenen steuerpflichtigen Warenlieferungen bzw. Leistungserbringungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer aus Waren und Leistungen, die er für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird, nicht abziehen.
- Ein partieller Vorsteuerabzug mittels eines laut Gesetz ermittelten Koeffizienten findet Anwendung bei bezogenen Lieferungen und Leistungen, die sowohl für steuerbare Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet werden.
- Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von gewissen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen hat dann zu erfolgen, wenn sich der Zweck der Verwendung dieser Vermögensgegenstände innerhalb von fünf Jahren ab dem Anschaffungstag (zwanzig Jahre bei Immobilien) ändert.
- Bei Betreuungs-, Bewirtungs- und Repräsentationskosten hat ein Umsatzsteuerpflichtiger nie Anspruch auf Vorsteuerabzug.

## MIT DER UMSATZSTEUER ZUSAMMENHÄNGENDE PFLICHTEN

- Die USt wird von den Finanzbehörden verwaltet, mit Ausnahme der Einfuhr-USt, für deren Verwaltung das Zollamt verantwortlich ist.
- Für jede steuerbare Lieferung bzw. Leistung an eine steuerpflichtige Person muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem die Steuerpflicht entstanden ist (Tag der Steuerentstehung), ein gültiges USt-Dokument (eine Rechnung) ausgestellt werden.
- Wenn Rechnungen in elektronischer Form ausgestellt werden, muss ihre Glaubwürdigkeit durch eine elektronische Signatur oder einen elektronischen Datenaustausch sichergestellt werden.
- Monatliche USt-Erklärungen müssen eingereicht werden, wenn der jährliche Umsatz EUR 331.939,19 überschreitet. USt-Erklärungen müssen jedes Kalenderquartal abgegeben werden, wenn der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres weniger als EUR 331.939,19 betrug. Ein Umsatzsteuerzahler mit einem Umsatz von weniger als EUR 331.939,19 kann jedoch monatliche Erklärungen einreichen, falls er dies wünscht.

- USt-Erklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die USt-Zahllast muss ebenfalls bis zum Ende der Abgabefrist entrichtet werden.

## ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

- Ein Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, eine zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er innergemeinschaftliche Lieferungen aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder Leistungserbringungen mit Lieferort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat an eine steuerpflichtige Person getätigt hat und diese Person verpflichtet ist, die Umsatzsteuer zu zahlen.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann die zusammenfassende Meldung vierteljährlich abgeben, wenn der Wert der Ware sowohl im entsprechenden Kalenderquartal als auch in den vier vorigen Kalenderquartalen nicht höher war als EUR 100.000. Wird diese Umsatzschwelle überschritten, hat der Umsatzsteuerpflichtige die zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben.
- Die zusammenfassende Meldung ist lediglich auf elektronischem Wege spätestens 20 Tage nach Ablauf der entsprechenden Periode abzugeben.

## VORSTEUERERSTATTUNG BZW. -VERGÜTUNG

### Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler

- Ein Umsatzsteuerzahler hat nicht automatisch Anspruch auf eine Vorsteuererstattung, wenn er einen Vorsteuerüberhang ausweist. Kann der Vorsteuerüberhang im direkt folgenden Besteuerungszeitraum mit der Umsatzsteuerschuld nicht vollständig verrechnet werden, hat das Finanzamt diesen Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung für diesen nachfolgenden Besteuerungszeitraum zu erstatten.
- Das Finanzamt hat jedoch den Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung (d.h. innerhalb eines kürzeren Zeitraums) zu erstatten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

## **Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat**

- Ein in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registrierter Umsatzsteuerzahler kann unter gewissen Bedingungen die Rückerstattung der slowakischen Umsatzsteuer im Rahmen der Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer, die in der Slowakei für Zwecke der Umsatzsteuer nicht registriert sind, beantragen. Der Antrag auf Vorsteuervergütung ist bis zum 30. September des Kalenderjahres, das der Periode folgt, für die der Anspruch auf Vorsteuervergütung geltend gemacht wird, zu stellen.
- Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Vorsteuervergütung für 2009 auf elektronischem Wege durch das elektronische Portal im Land des Antragstellers wurde bis zum 31. März 2011 verlängert.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung wird für höchstens ein Kalenderjahr abgegeben und die Höhe der zurückerstattenden Vorsteuer muss mindestens EUR 50 betragen.

## **Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem Drittland**

- Ein Unternehmer, der für die Umsatz- oder eine ähnliche allgemeine Verbrauchsteuer in einem Drittland registriert ist, kann unter bestimmten Bedingungen eine Vergütung der slowakischen Vorsteuer beantragen, die er für den Erhalt von Waren und sonstigen Leistungen gezahlt hat.
- Ein Antrag auf Vorsteuervergütung kann beim Finanzamt Bratislava I bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, das nach dem Kalenderjahr folgt, für das der Anspruch geltend gemacht wird, eingereicht werden. Die Vorsteuer, deren Rückerstattung beantragt wird, muss mindestens EUR 50 betragen.
- Das Finanzamt Bratislava I hat die Entscheidung über die Vorsteuervergütung innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des vollständigen Antrags zu treffen.
- Die Vorsteuervergütung ist nur für Unternehmer aus solchen Drittländern möglich, die mit der Slowakei Gegenseitigkeitsvereinbarungen abgeschlossen haben.

# Verbrauchssteuer

## DER VERBRAUCHSTEUER UNTERLIEGENDE WAREN

- Bei der Einfuhr folgender Waren aus Drittländern ist in der Slowakei Verbrauchssteuer zu entrichten, wenn diese Waren vom Status der Steueraussetzung für den freien Verkehr zugelassen werden:
  - Mineralöle,
  - Bier,
  - Wein,
  - Spirituosen, und
  - Tabakprodukte.
- Die Verbrauchsteuerschuld auf elektrische Energie, Kohle und Erdgas entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware an Endverbraucher geliefert wird.
- Der Verbrauchsteuersatz hängt von der spezifischen Art der Ware ab.
- In bestimmten Fällen können die oben genannten Waren von der Verbrauchssteuer befreit werden.

## ZUGELASSENE PERSONEN

- Beim Verfahren der Steueraussetzung wird die Steuerschuld auf den Tag verschoben, an dem das Produkt in den freien Verkehr gebracht wird.
- Ein zugelassener Lagerinhaber ist ermächtigt, unter Steueraussetzung verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Steuerlager herzustellen, zu bearbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden.
- Um verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat unter Steueraussetzung erhalten zu können, ist eine Registrierung als lizenzierter Empfänger erforderlich.
- Für Geschäftsvorfälle unter der Steueraussetzung (Lagerung und Transport) muss eine Steuergarantie bei der Zollbehörde hinterlegt werden.
- Ein steuerlicher Vertreter ist dazu befugt, Warenlieferungen im Namen eines Steuerlagerverwalters mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat an slowakische Kunden auszuführen, die nicht zugelassene Lagerverwalter sind. Der steuerliche Vertreter muss beim Zollamt registriert und darf nicht der Endabnehmer sein.

- Eine Gesellschaft muss zur Verwendung von verbrauchsteuerfreier Ware befugt sein.

## REGISTRIERUNG

- Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen, bearbeiten, lagern, empfangen und versenden möchten, müssen beim Zollamt registriert sein und müssen eine dafür benötigte Sicherheit bezahlen, bevor die Lizenz ausgestellt wird.
- Die Registrierung sowie die Lizenz (wenn benötigt) werden aufgrund eines schriftlichen Antrags vom Zollamt ausgestellt.
- Die Gesellschaft, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung verwendet, muss sich bei slowakischen Zollbehörden registrieren und eine Lizenz sowie einen Bezugsschein beantragen. Die Gesellschaft gibt den Bezugsschein ihrem Lieferanten, der dann die verbrauchsteuerpflichtige Ware ohne Bezahlung der Verbrauchsteuer liefern kann.
- Ein registrierter Absender ist berechtigt, aufgrund der Genehmigung der Zollbehörden die Ware unter Steueraussetzung nach Zulassung für den freien Verkehr zu versenden. Er ist nicht berechtigt, den Gegenstand der Steuer zu empfangen oder zu lagern. Die Registrierung ist ab dem 1. April 2010 möglich.

## ERKLÄRUNGSPFLICHTEN FÜR VERBRAUCHSTEUERN

- Sämtliche Verbrauchsteuern werden von den Zollämtern verwaltet.
- Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalendermonat.
- Monatliche Verbrauchsteuererklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die Verbrauchsteuerschulden innerhalb dieser Frist bezahlt werden.

## VERBRAUCHSTEUERVERGÜTUNG

- Unter gewissen Umständen kann ein Steuerlagerverwalter oder eine andere zugelassene Person eine Vergütung der slowakischen Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Waren erhalten. Im Allgemeinen gilt dies, wenn die in der Slowakei in den freien Verkehr freigegebenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren geliefert werden, um sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder für verbrauchsteuerfreie Zwecke zu verwenden.

# Zölle

## ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Aus Drittländern eingeführte Waren unterliegen der Einfuhrabfertigung.
- Aus dem EU-Zollgebiet ausgeführte Waren müssen zur Ausfuhrabfertigung angemeldet werden.
- Die für die Bezahlung der Zollschuld verantwortliche Person ist der Anmelder.
- Der Anmelder ist die Person, die im eigenen Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.
- Die Zollanmeldung muss in der vorgeschriebenen Form und in der vorgeschriebenen Art und Weise (schriftlich oder anders) abgegeben werden.
- Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben sind Zölle und andere Abgaben bei der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Abgaben nach der gemeinsamen Agrarpolitik).
- Die Zollbehörden können von Anmeldern verlangen, dass sie eine Bürgschaft zur Deckung einer potentiellen Zollschuld leisten. Diese Bürgschaft kann entweder durch Hinterlegung von Bargeld oder durch Garantie eines Bürgen geleistet werden.
- Für Zwecke der Kommunikation mit den Zollbehörden muss sich jede Person mit der EORI- Nummer (Economic Operator Registration and Identification Number) identifizieren, die von der Zollverwaltung aufgrund eines Antrags zugeteilt wird. Die EORI- Registrierung ist für das Zollverfahren verbindlich.
- Das Zollverfahren für die Warenausfuhr erfolgt auf Basis des elektronischen Informationsaustausches. Das Zollverfahren für die Wareneinfuhr erfolgt teilweise auf elektronischem Wege.

## STELLVERTRETUNG

- Jede Person kann sich gegenüber den Zollbehörden bei der Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen vertreten lassen. Die Vertretung kann direkt oder indirekt sein.

## ZOLLVERFAHREN

- Der Anmelder kann sich aufgrund des Zwecks der Ware entscheiden, in welches Zollverfahren die Ware überführt werden soll. Die zollrechtlich genehmigte Behandlung oder Benutzung einer Ware bedeutet:
  - Überführung in ein Zollverfahren,
  - Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager,
  - Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft,
  - Vernichtung oder Zerstörung, oder
  - Aufgabe zugunsten der Staatskasse.
- Die Ware kann in den zollrechtlich freien Verkehr oder ins Ausfuhrverfahren überführt werden. Die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren soll unter dem Versandverfahren erfolgen. Alternativ können folgende Zollverfahren ihre Anwendung finden:
  - Zolllagerverfahren,
  - aktive Veredelung,
  - passive Veredelung,
  - Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, und
  - vorübergehende Verwendung.

## ZOLLSCHULD

- Die Zollschuld entsteht durch Annahme der Zollanmeldung für:
  - die Überführung der einfuhrabgabenpflichtigen Ware in den zollrechtlich freien Verkehr, oder
  - das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.
- Zollschuldner ist der Anmelder und im Falle der indirekten Vertretung auch der Vertreter. Der Schuldner hat die Zollgebühren üblicherweise innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Höhe der Zollschuld zu bezahlen.

## VEREINFACHUNGEN

- Um die Förmlichkeiten und Verfahren möglichst weitgehend zu vereinfachen, lassen die Zollbehörden folgende vereinfachte Vorgänge zu:
  - eine unvollständige Zollanmeldung,
  - ein Handels- oder Verwaltungspapier anstelle einer Zollanmeldung,
  - eine lokale Zollabfertigung, sowie
  - einen autorisierten Empfänger und Absender.
- Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bedeutet, dass das betreffende Unternehmen für einen verlässlichen und vertrauenswürdigen Partner der Zollbehörden gehalten wird, was eine eventuelle Vereinfachung von Zollverfahren in verschiedenen Bereichen ermöglicht.

## Umweltabgaben

- Gegenstand der Umweltabgaben und -pflichten sind Abfälle und Packungen.
- Importeure und Hersteller sind verpflichtet, für bestimmte Waren und Güter Umweltabgaben in den Recycling Fonds wie folgt zu leisten:
  - Batterien und Akkumulatoren,
  - Mineralöle,
  - Reifen,
  - Mehrschichtige kombinierte Materialien,
  - Metallpackungen,
  - Elektronische Maschinen,
  - Glas,
  - Papier und Pappe,
  - Fahrzeuge, sowie
  - Kunststoffprodukte.
- Die Höhe der Umweltabgaben unterscheidet sich je nach Art des Handelsartikels. Die Abgaben können herabgesetzt oder sogar in voller Höhe erlassen werden; bei Ausfuhr eines abgabepflichtigen Handelsartikels bzw. bei Abfallverwertung können sie zurückerstattet werden.
- Importeure und Hersteller von abgabepflichtigen Handelsartikeln müssen sich registrieren, Meldungen abgeben und in einigen Fällen verbindliche Limits für die Abfallverwertung erfüllen.

## Steuer auf Emissionsrechte

- Der Satz der Steuer auf Emissionsrechte beträgt 80% der Steuerbemessungsgrundlage. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, die entsprechende Steuererklärung bis zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben.
- Gegenstand der Steuer sind die in Jahren 2011 und 2012 registrierten Emissionsrechte.
- Die Steuerbemessungsgrundlage wird als Produkt der Anzahl der übertragenen und nicht verbrauchten Emissionsrechte und des vom slowakischen Finanzministerium veröffentlichten Preis für diese Emissionsrechte ermittelt.
- Die wegen Implementierung neuer grüner Technologien nicht verbrauchten Emissionsrechte werden nicht besteuert.
- Aus Sicht der Ertragsteuer werden Einnahmen aus dem Verkauf von Emissionsrechten nicht besteuert. Die Steuer auf Emissionsrechte stellt einen steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwand dar.

## Kraftfahrzeugsteuer

- Nach dem Kommunalsteuergesetz kann jede Selbstverwaltungsregion im Rahmen einer eigenen allgemein verbindlichen Regelung selbst über den Steuersatz entscheiden. Die Kraftfahrzeugsteuer wird an das Finanzamt jenes Ortes entrichtet, in dem das Kraftfahrzeug registriert ist.
- Kraftfahrzeuge sind steuerbar, wenn sie für Geschäftszwecke oder für andere, in der Slowakei ertragsteuerpflichtige Unternehmenstätigkeiten benutzt werden.
- Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person bzw. eine im slowakischen Handelsregister eingetragene Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen Person, die
  - als Eigentümer des Fahrzeugs registriert ist,
  - das Fahrzeug für Geschäftszwecke benutzt, falls die als Eigentümer des Fahrzeugs registrierte Person die Steuer nicht bezahlt,
  - das Fahrzeug für Geschäftszwecke benutzt, falls die als Eigentümer des Fahrzeugs registrierte Person ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, oder
  - ein Arbeitgeber ist, der seinen Beschäftigten Kostenerstattungen für die Benutzung ihres eigenen Fahrzeugs für Dienstzwecke leistet.
- Die Steuersätze bestimmen sich wie folgt:
  - für Personenkraftwagen – je nach Hubraum in  $\text{cm}^3$ ,
  - für andere Fahrzeuge (wie z.B. Lieferwagen, Lastwagen, Busse, Güterwagen und Anhänger) – je nach der Anzahl der Achsen und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.
- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung einreichen und die Steuerschuld für das laufende Jahr bis zum 31. Januar des Folgejahres entrichten. Wenn der Steuerpflichtige erwartet, dass die gesamte Kraftfahrzeugsteuerschuld im laufenden Kalenderjahr
  - EUR 660 überschreitet, muss sie in vier gleiche Quartalsvorauszahlungen, bzw.
  - wenn sie EUR 8.292 überschreitet, muss sie in 12 gleiche Monatsvorauszahlungen aufgeteilt werden.

## **Immobiliensteuer**

- Die Immobiliensteuer wird ebenfalls durch das Kommunalsteuergesetz geregelt und ist aufgeteilt in:
  - Grundstücksteuer,
  - Gebäudesteuer, und
  - Wohnungsteuer.

### **Grundstücksteuer**

- Die Grundstücksteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Grundstückseigentümer bzw. vom Grundstücksverwalter zu entrichten, wenn das Grundstück im Eigentum der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion steht. Der Pächter schuldet die Steuer, wenn die Verpachtung mindestens fünf Jahre andauern soll und der Pächter im Grundbuch eingetragen ist, oder wenn er vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Land pachtet.
- Wenn der Eigentümer nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer vom Nutzer des Grundstücks zu bezahlen.
- Der allgemeine Steuersatz beträgt 0,25% der Steuerbemessungsgrundlage, wo-bei dieser von der Gemeindeverwaltung geändert werden kann. Innerhalb eines gewissen Rahmens können verschiedene Sätze für unterschiedliche Grundstücksarten gültig sein.

### **Gebäudesteuer**

- Die Gebäudesteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer des Gebäudes bzw. vom Gebäudeverwalter zu entrichten, wenn sich das Gebäude im Eigentum des Staates, der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion befindet. Der Mieter schuldet die Steuer, wenn er ein vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Gebäude mietet.
- Wenn der Steuerpflichtige nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer von der natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die das Gebäude nutzt.
- Der jährliche Basissteuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter bebauter Fläche des fertig gestellten Gebäudes.
- Die Gemeinde kann den Steuersatz innerhalb eines gewissen Rahmens mittels einer allgemein verbindlichen Regelung ändern.
- Steuersätze hängen grundsätzlich vom Typ des Gebäudes und der Zahl der Stockwerke, sowie von der Gemeinde, in der es steht, ab.

## **Wohnungsteuer**

- Die Wohnungsteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer einer Wohnung bzw. vom registrierten Verwalter einer sich im staatlichen Besitz oder im Eigentum der Selbstverwaltungsregion befindlichen Wohnung zu bezahlen.
- Der jährliche Basissteuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter Bodenfläche der Wohnung.
- Der Steuersatz kann von der Gemeinde durch eine allgemein verbindliche Regelung geändert werden.

## **Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen**

- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige einen Anteil an dem der Steuer unterliegenden Immobilienvermögen erworben hat.
- Der Steuerpflichtige hat bis zum 31. Januar des Besteuerungszeitraums, in dem die Steuerpflicht entsteht, eine Steuererklärung einzureichen. Im nächsten Besteuerungszeitraum ist eine Steuererklärung nur dann abzugeben, wenn sich die Umstände geändert haben, welche die Steuerschuld beeinflussen, wie z.B. eine Änderung der Art oder der Fläche des Vermögens. Ändert sich die Steuerschuld jedoch nur, weil die Gemeinde andere Immobiliensteuersätze festgelegt hat, ist keine Steuererklärung einzureichen.
- Die Gemeindeverwaltung kann genehmigen, dass die Steuer in Raten bezahlt wird (hängt von der Höhe der zu entrichtenden Steuer ab). Die volle Steuerschuld ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechtsgültigkeit des Steuerbescheids fällig.

## Notieren

## Notieren



In den folgenden Publikationen von PwC finden Sie weitere Informationen über das slowakische Steuerrecht:

#### Tax & Legal Alert

Das Bulletin enthält einen Kommentar zu den neusten Änderungen im slowakischen Steuerrecht und weiteren relevanten Rechtsgebieten. Es erscheint monatlich in slowakischer, englischer und deutscher Sprache.

#### Indirekte Steuern Flash

Das Kurzmitteilungsblatt berichtet über die wichtigsten Änderungen im slowakischen Umsatzsteuerrecht sowie bei anderen indirekten Steuern. Es erscheint in slowakischer, englischer und deutscher Sprache.

#### Taxes at a Glance

In dieser Broschüre werden allgemeine steuer- und wirtschaftliche Informationen über verschiedene Länder der Region Mittel- und Osteuropa dargestellt.

All diese Publikationen finden Sie auf unserer Webseite [www.pwc.com/sk](http://www.pwc.com/sk).

Unsere monatlichen Publikationen versenden wir elektronisch per E-Mail. Wir können Sie gerne in unseren Verteiler aufnehmen. Wenn Sie Interesse an unseren Publikationen haben, kontaktieren Sie bitte Jana Grošeková, Marketing,  
Tel.: +421 2 59350 131, [jana.grosekova@sk.pwc.com](mailto:jana.grosekova@sk.pwc.com).

# Kontakte

## **Todd Bradshaw**

Leiter der Steuerabteilung  
Country Managing Partner  
todd.bradshaw@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 600

## **Marc-Tell Madl**

Steuerabteilung  
Partner, German business group  
m.madl@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 470

## **Rastislava Krajčovičová**

Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer  
Senior Manager, German business group  
rastislava.krajcovicova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 616

## **Mária Malovcová**

Körperschaftsteuer, Verrechnungspreise  
Manager  
maria.malovcova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 669

## **Viera Hudečková**

Körperschaftsteuer, (Lohn-)Buchhaltung  
Manager  
viera.matova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 635

## **Lenka Bartoňová**

Staatliche Beihilfe  
Manager  
lenka.bartonova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 694

## **Miroslava Terem Greštiaková**

Wirtschaftsberatung  
Manager, German business group  
miroslava.grestiakova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 624

## **Dana Ferencíková**

Indirekte Steuern  
Manager  
dana.ferencikova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 621

## **Dagmar Haklová**

Körperschaftsteuer, Buchhaltung, Finanzinstitutionen  
Manager, German business group  
dagmar.haklova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 619

## **Kamila Klesz**

Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Sozialversicherung  
Manager, German business group  
kamila.klesz@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 636

## **Christiana Serugová**

Steuerabteilung  
Partner  
christiana.serugova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 614

## **Natália Fialová**

Einkommensteuer, Sozialversicherung, Arbeitsrecht,  
Immigration  
Senior Manager  
natalia.fialova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 612

## **Eva Fričová**

Indirekte Steuern  
Senior Manager  
eva.fricova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 613

## **Alexandra Jašicová**

Körperschaftsteuer, Fusionen und Akquisitionen,  
Verrechnungspreise, Staatliche Beihilfe  
Manager  
alexandra.jasicova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 642

## **Renato Pellegrini**

Körperschaftsteuer, Fusionen und Akquisitionen  
Manager  
renato.pellegrini@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 603

## **Valéria Kadášová**

Indirekte Steuern  
Manager  
valeria.kadasova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 626

## **Zuzana Maronová**

Einkommensteuer, Sozialversicherung, Arbeitsrecht,  
Immigration  
Manager  
zuzana.maronova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 634

## **Tomáš Alaxin**

Einkommensteuer, Sozialversicherung, Immigration,  
Körperschaftsteuer  
Manager, German business group  
tomas.alaxin@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 664

## **Tomáš Vavrák**

Körperschaftsteuer, Fusionen und Akquisitionen,  
Steuerstreitigkeiten, Steuerverwaltung  
Manager  
tomas.vavrak@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 649

## **Sona Krnáčová**

Körperschaftsteuer, (Lohn-)Buchhaltung  
Manager  
sona.krnacova@sk.pwc.com  
+421 2 59 350 631



© 2011 PricewaterhouseCoopers. Alle Rechte vorbehalten. In diesem Dokument steht PwC für die Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Tax, k.s., eine Mitgliedsfirma von PricewaterhouseCoopers International Limited, wobei jede solche Mitgliedsfirma eine separate Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt.